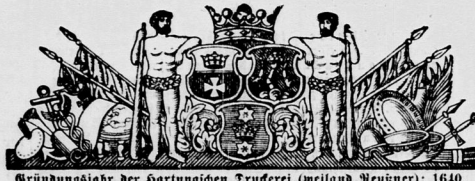


Königsberger Hartung'sche Zeitung.

Die „Königsberger Hartung'sche Zeitung“ erscheint täglich in einer Abend- und einer Morgenausgabe, insgesamt wöchentlich zwölfmal. Bezugspreis für Königsberg: Vierteljährlich 3 Mark, für Sans 3,50 Mark, monatlich 1 Mark, frei Haus 1,20 Mark. — Bei der Post: Vierteljährlich 3,75 Mark monatlich 1,25 Mark (ohne Postgebühr).
 Fernsprechnummern: Redaktion 1011; Expedition und Verlag 36; Buchdrucker 3307; Chefredaktion und Direktion 5.



Gründungsjahr der Hartung'schen Druckerei (seitland Neujahr): 1640.

Anzeigen werden in der Expedition Münchendorferstraße 2, sowie in allen Annoncenbüros hier und auswärts entgegengenommen und kosten für die empfangliche Zeit oder deren Raum 20 Pfg., für Anzeigen außerhalb der Provinz Ostpreußen 30 Pfg. (Arbeitsmarkt und Wohnungsanzeigen 15 Pfg.), Resten 75 Pfg. Das Beleg-Exemplar kostet 10 Pfg. Fernsprechnummern: Redaktion 1011; Expedition und Verlag 36; Buchdrucker 3307; Chefredaktion und Direktion 5.

Deutschland im „Kriegszustand“. — An der Schwelle des Krieges.

Die Anwendung des Artikels 68 der Reichsverfassung, wie sich das Verhängnis diesmal dritt und trocken nennt, kam gestern für alle Welt überraschend. Man wäre eher darauf gefaßt gewesen, daß Deutschland mobil gemacht hätte, als daß es noch eine Zwischenstufe gäbe. Genau genommen ist dieser sogenannte „Kriegszustand“, der etwas anderes bedeutet als das Wort im üblichen Sprachgebrauch, sonst die Normel für eine Maßnahme der inneren Politik, zum Zweck der Unterdrückung etwaiger Unruhen und aufrührerischer Unternehmungen. „Kriegszustand“ im völkerechtlichen Sinn bezeichnet das Verhältnis zwischen zwei Völkern, die miteinander Krieg führen, unabhängig davon, ob eine förmliche Kriegserklärung gegeben vorliegt oder nicht. Sobald die Feindseligkeiten eröffnet sind, beruht zwischen den beiden Gegnern dieser „Kriegszustand“. Anders aber bei unserem Kriegszustand, der namentlich für das Deutsche Reich angedeutet worden ist. Er entspricht der früheren Besetzung „Belagerungszustand“, die aber ebenfalls den eigentlichen Zweck der Maßregel nicht genau wiedergibt. Ursprünglich verstand man unter dem „Belagerungszustand“ verhängte Rechtsbeschränkungen für die Bevölkerung in einer belagerten Stadt. Das Wort ist dann herübergenommen worden zur Bezeichnung besonderer militärischer Vollmachten im Fall von Aufruhr im eigenen Lande.

Mit den Absichten, die jetzt bei der Verhängung des Ausnahmezustandes beabsichtigt werden, hat jene frühere Anwendung nichts zu tun, die auch noch verschiedene Seiten des Belagerungszustandes, den „großen“ und den „kleinen“ kannte. Der „reichsverfassungsmäßige Kriegszustand“ ist vielmehr, wie wir im Nebenblatt schon darlegten, eine Schutzmaßregel, die dem Reich die Gewalt bietet, daß die Mobilmachung, falls sie notwendig wird, ungehindert und in zweckmäßigster Art durchgeführt werden kann. Diese weitere Aufklärung wird befragt durch den Reichstag des kommenden Monats. General von Francois, der den Kriegszustand für den Bezirk des ersten Armee-Korps bekanntgab und dabei ausdrücklich erklärt, daß für die Maßregel die Rückfichten auf die Mobilmachung mangelhaft waren, und nicht etwa die Beforgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung verwerflich machen könnte. Der Ausdruck des Vertrauens, das General von Francois in die vaterländische Bevölkerung setzt, und sein Hinweis auf den alten Waffenehren des Heeres wird in Königsberg und in unserer Provinz einbelligigen Anklang finden.

Die Berliner Meldungen vom gestrigen Nachmittag und Abend lassen eine hochgestimmte und mühsame Haltung der Reichshauptstadt erkennen. Es ist selbstverständlich, daß dem Kaiserpaar und dem Kronprinzenpaar in Berlin Vorbildungen bargebracht wurden, die nicht auf äußerliche Wirkung angelegt waren, sondern aus denen Einsicht und Zuversicht sprach, der Wille, sich zu behaupten, dem Gegner die Sten zu bieten und das Schicksal zu zwingen. Die Ansprache des Kaisers hat den mannhaften Ernst, den der Augenblick erfordert, ist in ihrem Zusammenhang von Friedenstheorien, Streittheorien und Stimmigkeit ganz der Ausdruck der Eigenschaften, die sich im Völkern unserer überlieferten Kriegshelden vereinen.

Es ist kaum irgendwem erwartbar, daß aus dem massenmäßigen Getriebe der Kriegszustandungen, denen jetzt für den Notfall freier Raum geschaffen worden ist, nochmals das ganze Völkern des Reiches unversehrt hervorzugehen könnte. Der Berliner Volksgenosse, dem zwar eine patriotische Enalität nicht innewohnt, der aber auf eine gewisse Wendung in öffentlichen Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Sphäre hinausgehen, sich interessiert, hat sich schon heute eine scharfe Sprache gegen Rußland, das schon heute die Wiedereinnahme zu erkennen wäre, wenn man wüßte, daß es nur doreist um eine „mindest halbzeitige Inanspruchnahme der Mobilmachung“, wobei die Besetzung in solchen Fällen zu folgen pflegt. Verdient hat Rußland freilich im voraus jede Abfolge. Besonders der Umstand, daß Rußland, während es zunächst nur eine „teilweise“ Mobilmachung zu treffen vorgeschlagen hat, als es diese zeitweiligen Vorbereitungen unter Dach und Fach hatte, brüstet sich mit der allgemeinen Mobilmachung heraus. In diesem Fall wird ebensowenig beanmaßt, daß die russische „Freundschaft“ und „Bartreue“ gegenüber dem Deutschen Reich. Rußland hat nicht nur gelobt, ein solches Rollspiel zu treiben. Es hat sich vor aller Welt im Unrecht gefehlt, und wenn noch irgendeine Ursache rechts, die dem Deutschland das Recht und den Willen zur unbedingten Gegenwehr verleiht, — jetzt ist sie gegeben.

füßen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflicht erleichtert wird. Dann wird auch der alte Waffenehren des Heeres anreicht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren stehen.

Der kommandierende General: von Francois.

Die Folgen des Kriegszustandes.

Berlin, 31. Juli. An militärischen Maßnahmen kommen bei „drohender Kriegsgefahr“ in Betracht:

1. Alle an der Grenze und zum Schutze der Eisenbahnen erforderlichen Maßnahmen.
2. Vertretbare Einkantungen der Post, des Telegraphen, der Eisenbahnen u. a. m. zugunsten des militärischen Bedarfs.
3. Verbot der Veröffentlichung über Truppenbewegungen und Verteilungsmittel.

Der Kriegszustand ist gleichbedeutend mit dem Belagerungszustand in Preußen (§. Artikel 68 der Reichsverfassung).

Potsdam, 31. Juli. Der Kronprinz ist zum Führer der ersten Gardebrigade ernannt.

Was bedeutet der Kriegszustand?

Der Kriegszustand ist ein Ausnahmezustand und im vaterländischen Sinne daselbe, was gewöhnlich Belagerungszustand genannt wird. Das ist eine Maßregel innerer Art zur Sicherung der etwaigen notwendigen Mobilmachung. Alle öffentliche Autorität wird dabei den Militärbehörden übertragen, die zugleich mit außerordentlichen Vollmachten beauftragt werden. Nach Artikel 68 der Reichsverfassung kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht wird, jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären, Vorein ausgenommen: dort erklärt im Frieden der König von Bayern die notwendigen Befugnisse. Mit der Erklärung dieses Zustandes geht die vollständige Gewalt an die militärischen Behörden über, deren Anordnungen die Zivil- und Kommunalbehörden und solche zu leisten haben. Gleichzeitig können auch das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Recht, das niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, die Freiheit der Presse, die Rechte, die sich auf Unverletzlichkeit der Wohnung und die persönliche Freiheit beziehen, für die Dauer des Ausnahmezustandes suspendiert werden. Es hängt lediglich von dem Ermessen des kommandierenden Militärbehörden ab, welche Beschränkungen er an die Stelle der hierüber sonst geltenden Bestimmungen treten lassen will. Hält er aber das Staatsministerium es für nötig, die ordentlichen Gerichte zu suspendieren, so treten an deren Stelle die Kriegsgeschichte, die namentlich die Verbrechen des Auftrates, Hochverrats, Landesverrats, der fälschlichen Werbung, der Meuterei, der Plünderung, der Erpressung, der Gefährdung der Versorgung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Unterdrückung und Verletzung überwiegen erhalten. Das Verfahren ist bei den Kriegsgeschichten, die aus drei Offizieren und zwei Zivilrichtern zusammengesetzt sind, ein leicht summarisches, das gegenwärtig anderweitliche, das strengste Strafen auf Verträge gegen die militärische Sicherheit setzt. Gegen den Urteilsspruch ist kein Rechtsmittel zulässig. Alle Strafen werden binnen 24 Stunden nach Bestätigung des Erkenntnisses vollzogen.

Da namentlich die Zeitung der öffentlichen Angelegenheiten zum großen Teil in die Hand der Militärbehörde gelangt ist, wird das Land bereits unter dem Standrecht, und man muß auf manche Annehmlichkeiten und Befugnisse des eingedungenen Friedenszustandes verzichten. Auch das Nachrichtenwesen erfährt bis auf weiteres eine beträchtliche Einschränkung. Die militärische Zensur legt ein, und der Zeitungswesen wird deshalb in den nächsten Tagen keine Meldungen über Truppenbewegungen unter eigener Beherrschung oder des Heeres an der Grenze zur Kenntnis bekommen. Wir halten es nicht für richtig, uns näher über diese Notwendigkeit zu äußern. Sie ist da, bei der guten vaterländischen Stimmung und muß erfüllt werden.

Wir veröffentlichen an anderer Stelle die Strafbestimmungen, die der Kriegszustand bei Verbrechenfällen mit sich bringt. Daneben auch die Einwirkung des Kriegszustandes auf die zivilen Rechtsverhältnisse. Unsere Mitarbeiter müssen ohne weitere Anweisung, daß die Lage sicher fordert, die von uns allen weiter veröffentlicht werden, und deren Schmerz sich nach am ehesten erleichtern läßt, wenn jeder Mann, solange es anging, in der bisherigen Weise seine Berufspflichten erfüllt und im übrigen kein eigenes Interesse am Wohl des Vaterlandes unterbricht.

Deutscher-Italien soll bereits auf dem Sprung stehen, seine in Wahrheit nur teilweise Mobilmachung, die sich ausschließlich gegen Serbien richtete und auf den antizipierten Kriegsbedarf beschränkte, namentlich zu vervollständigen, wie es sich gegenüber der allgemeinen russischen Mobilmachung gehört. Wird nun auch Deutschland das Schwert ziehen? Vielleicht ist zwischen Berlin und Petersburg noch eine letzte Frage und Antwort ergebnislos? Mit grobem Vertrauen wären wir sogar dann nicht mehr ausgeföhrt. Der Kriegszustand nach Artikel 68 der Reichsverfassung trägt in sich den Keim, heute oder morgen sich zu russisch-deutscher, nun europäischen Kriegszustand auszuwickeln. Bis dahin schweigen wir zu der diplomatischen Kunst und zu dem politischen Verfahren Rußlands gegen Deutschland. Worte haben da wohl nur noch wenig Wert. Es scheint, die Daten wollen reden.

Folgen des Kriegszustandes für Königsberg. Bekanntmachung des Generalkommandos.

Der kommandierende General von Francois richtete folgenden Erlaß an die Königsberger Bevölkerung:

An die Bevölkerung des ersten Armee-Korps!
 Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der rassen und gleichmäßigen Durchführung der Mobilmachung maßgebend und nicht etwa die Beforgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung verwerflich machen könnte. Die Schnelligkeit und Sicherheit unserer Anstalten erfordert einheitliche und selbstbewußte Leitung der gesamten vorkommenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verhängt werden, so wird dadurch niemand, der die Gesetze beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unter-

Militärische Zensur des Nachrichtendienstes. Ein Erlaß des Reichskanzlers.

Berlin, 31. Juli. Bekanntmachung betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über die Truppen- und Schiffsbewegungen und Verteilungsmittel vom 31. Juli 1914: Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verstoß militärischer Geheimnisse vom 30. Juni 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 196), verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- und Schiffsbewegungen oder über Verteilungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung der Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die selbstvertretenden Generalkommandos, die Marine- und Stationskommandos, das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

In Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu erkennen: Aufstellung von Truppen als Grenz-, Stütz- oder Inbesetzung, Uebernahme von Festensystemen und Festungsanlagen, Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und Schutze des Kaiser Wilhelm-

